

### Das Papiergeld.

Am 1. Juni dieses Jahres waren es 100 Jahre, daß in Preußen das Papiergeld in Gestalt von Treforscheinen eingeführt wurde. Es soll uns deshalb ein Rückblick auf den Entwicklungsgang des Papiergeldes gestattet sein.

Neben dem Metallgeld sind im deutschen Geldverkehr zwei papierne Zahlungsmittel in Gestalt der Reichskassenscheine und der Banknoten in Umlauf. Sie können zwar nicht im Rechtsinne oder im wirtschaftlichen Sinne als Geld betrachtet werden, obgleich sie im Verkehr den Dienst des Geldes verrichten, sie können nur Geldsurrogate genannt werden. Beide haben noch das gemeinsame, daß sie auf Kredit beruhen und vermöge dieses Kredits sich im Verkehr halten können, sie sind also Kreditgeld. Das Kreditgeld hat eine äußerst wechselvolle Geschichte und tritt zu verschiedenen Zeiten in den verschiedensten Formen auf. So berichtet Böckh, daß die Ägypter, als sie ihren Miettruppen 20 Talente Gold schuldeten, ohne sie bezahlen zu können, für 20 Talente eisernes Geld schlugen und dieses in Zahlung gaben, indem sie ihm Silberwert beilegen, ihr Silber aber für den Verkehr mit dem Auslande benutzten. In Rußland wurden im Mittelalter an Stelle der damals als Geld im Verkehr befindlichen ganzen Tierfelle in wachsendem Umfange nur noch Schnauzen oder einzelne Fellstücke als Geld benutzt. Da die eisernen Talente für Silber und die Schnauzen für ganze Felle in Zahlung genommen wurden, so handelt es sich in beiden Fällen um die Einführung von Kreditgeld, das sich nur deshalb im Zahlungsverkehr behaupten konnte, weil es von dem Vertrauen getragen wurde, daß die Regierung ihrem Versprechen gemäß es jederzeit zu demjenigen Werte einlösen werde, den es nach seinem Ursprung darstellen sollte. Auf höheren Kulturstufen, wo das Metallgeld sich bereits eingebürgert hatte, betrachtete man die Schaffung von Kreditgeld vielfach als ein bequemeres Mittel, um dem Staate aus finanziellen Verlegenheiten herauszuhelfen und bediente sich zu diesem Zwecke der Münzverschlechterung, sei es durch Verminderung des Metallgehaltes oder durch Verminderung des Gewichtes der Münzen. Der Gedanke, statt des Metallgeldes Papier in Umlauf zu setzen, der in Frankreich und England schon früh verwirklicht worden war, wurde in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Ausgabe der sächsischen Kassenscheine aufgenommen und im Jahre 1806 mit der Ausgabe der preussischen Treforscheine zum ersten Male in größerem Maßstabe durchgeführt. Die Treforscheine, die mit gewissen Beschränkungen gesetzliche Zahlungskraft hatten, wurden an den Staatskassen in Zahlung genommen und anfangs an bestimmten Stellen auch in Metallgeld umgewechselt. Nach dem Vorgange Preußens schritten nach und nach auch die übrigen deutschen Staaten zur Ausgabe von Papiergeld, und zwar hauptsächlich in kleinen Stücken. Mit der Ausgabe wurden mehrere Banken betraut, die sogenannten Notenbanken. Die Banknoten sind Anweisungen der Banken auf sich selbst, zahlbar auf Sicht an den Ueberbringer. Ihr Umlauf beruht auf dem Vertrauen, daß die Banken, die die Noten ausgegeben haben, diese jederzeit wieder einlösen können.

Die Ausgabe der Banknoten erfolgt dergestalt, daß die zur Ausgabe berechtigten Banken die im Wege des Diskonts- und Lombardgeschäftes gewährten Darlehen nicht in barem Gelde, sondern in Noten auszahlen. Dabei vollzieht sich das Diskontgeschäft in der Weise, daß die Banken Wechsel ankaufen und beim Ankauf die bis zum Verfalltage der Wechsel laufenden Zinsen in Abzug bringen. Das Lombardgeschäft besteht darin, daß gegen Sinterlegung von Waren oder Wertpapieren Darlehen gegen entsprechende Zinsen gewährt werden. In beiden Fällen besteht der Vorteil der Bank darin, daß sie gegen Eingabe ihrer Scheine (Noten) Zinsen von demjenigen Kapital erhält, auf das ihre Scheine lauten. Andererseits muß aber die Bank, um sich das Vertrauen auf jederzeitige Einlösung ihrer Noten zu sichern und damit letztere im Verkehr halten zu können, für einen entsprechenden Vorrat an Zahlungsgeld oder Zahlungsmetall sorgen. Diesen Vorrat beschafft sie sich durch ihr Grundkapital und durch die Entgegennahme von Depositen, die je nach der Frist, in der sie zurückgezahlt werden müssen, höher oder niedriger oder gar nicht von der Bank verzinst werden. Will die Bank mit ihrer Notenausgabe ein gutes Geschäft machen, so hat sie ein großes Interesse daran, ihren Notenumlauf fortgesetzt auf der größtmöglichen Höhe zu halten. Daraus liegt andererseits die Gefahr der unsoliden Notenausgabe, d. h. der Ausgabe von Noten in solchen Beträgen, daß ihre Einlösung mit Zahlungsgeld im Falle eines plötzlich starken Rückflusses von Noten der Bank unmöglich wird.

Tiefen den Banknotengläubigern drohende Gefahr hat schon frühzeitig die Gesetzgebung veranlaßt, der Regelung des Noten- und Zettelbankwesens ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Hinsicht in den verschiedenen Staaten erlassen wurden, laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß sie einerseits dem Notenumlaufe gewisse Grenzen ziehen und andererseits bezüglich der Deckung dieses Umlaufes durch Zahlungsgeld ein Mindestmaß vorschreiben. Die Banknote hat aber nicht nur eine privatwirtschaftliche Bedeutung für die Bank, sondern auch eine weit darüber hinausgehende gemeinwirtschaftliche Bedeutung, da sie im Verkehr als Geldersatzmittel, als Geldsurrogat dient. Ihre Uebertragung wirkt ebenso wie die Zahlung mit Metallgeld und besitzt zudem noch den Vorteil, daß sie auf größere Beträge lautet, wodurch die Mühe des

Rechnens und des Geldtransportes wesentlich erleichtert wird. Zudem ist sie auch das einzige Mittel, das es ermöglicht, den Vorrat eines Landes an Zahlungsmitteln je nach dem wechselnden Bedarf des Verkehrs an solchen zu verringern oder zu vergrößern. Dieser Bedarf des Verkehrs ist zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden. Er wächst zu bestimmten Zeiten, z. B. am Jahresabschluss in der Mitte des Jahres, am Vierteljahresabschluss, wenn große Zahlungen zu leisten sind. Er wird auch bedingt durch die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Güterauslaufes, durch die Bewegung der Warenpreise, durch den Bedarf an Kapital aller Art. Mit Hilfe des Metallgeldes würde es nicht möglich sein, diesen oft und schnell wechselnden Anforderungen Rechnung zu tragen, ohne bedenkliche Störungen im Geld- oder Güterverkehr hervorzurufen. Bedingt durch die Notenbanken sind in der Lage, durch Vergrößerung oder Verringerung ihres Notenumlaufes dem wechselnden Bedarf des Verkehrs sich anzupassen. Inwiefern eine Notenbank der Regulator des Geldverkehrs für das Wirtschaftsgebiet ist, für das sie tätig ist, soll nachstehend erläutert werden.

Erhöht eine Notenbank ihren Diskontsatz, d. h. bringt sie von den von ihr angekauften Wechseln einen größeren Zinsbetrag in Abzug als bisher, oder fordert sie im Lombardverkehr, d. h. bei der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren höhere Zinsen, so wird das zur Folge haben, daß weniger Wechsel als bisher bei ihr eingereicht und weniger Darlehen von ihr gefordert werden. Aus den folgenden, bereits vor der Diskonterhöhung angekauften Wechseln strömen ihre Noten und Metallgeld wieder zu, was zur Folge hat, daß ihr Notenumlauf sich vermindert und ihr Metallbestand wächst. Auf der anderen Seite vermindert sich in gleichem Maße die Menge der im freien Verkehr befindlichen Umlaufsmittel. Ermäßigt dagegen die Notenbank den Diskont, so wird der Geschäftverkehr in verstärktem Maße mit seinen Kreditansprüchen an die Bank herantreten, er wird ihr Wechsel zum Ankauf anbieten, für die sie Noten und Metallgeld hingibt und Darlehen von ihr fordern, die sie ebenfalls in Noten zahlt. Ihr Notenumlauf vermehrt sich, ihr Metallbestand vermindert sich, und die Menge der im Verkehr befindlichen Umlaufsmittel wächst. Auch auf den Kapitalmarkt übt die Heraus- und Herabsetzung des Diskonts einen wesentlichen Einfluß aus. Steigt der Diskont und kann er sich längere Zeit auf einer gewissen Höhe behaupten, so ist das flüssige Privatkapital in dem Wirtschaftsgebiete der Notenbank in der Lage, ebenfalls höhere Zinssätze zu verlangen, weil es nicht zu befürchten hat, daß es von der Notenbank unterboten wird. Aus demselben Grunde wird mit abnehmendem Diskontsatz auch der Zinssatz für Leihkapital heruntergehen müssen. Trotzdem kann die Notenbank den Diskont nicht willkürlich heraus- oder heruntersetzen und damit den Zinssatz für Kapitalien ganz nach ihrem Belieben bestimmen. Ein viel niedrigerer Zinssatz als der landesübliche würde zur Folge haben, daß eine solche große Nachfrage nach den billigen Kapitalien der Notenbank entstände, daß die Bank in einigen Tagen oder Wochen aller Mittel beraubt wäre und sich dem Zusammenbruche gegenüber sähe. Umgekehrt würden bei einer übermäßigen Diskonterhöhung alle Noten zur Bank zurückströmen, da niemand ihre teuren Kapitalien haben wollte, und sie würde die Fälligkeit mit dem Geldmarkte vollständig verlieren. Die Höhe des Zinssatzes ist für die gesamte Volkswirtschaft von der größten Bedeutung. Ein niedriger Zinssatz regt die wirtschaftliche Tätigkeit an, da er zur Kapitalaufnahme anreizt, die Kapitalaufnahme steigert und die Unternehmungslust weckt. Ein hoher Zinssatz wirkt dagegen auf die Unternehmungslust einschränkend, da er durch die Kapitalvertheuerung die Nachfrage nach Kapital zurückdrängt.

Da eine Notenbank einen außerordentlich weitgehenden Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit ihres Gebietes ausübt, so hat sich der Staat von jeher mit der Regelung des Notenbankwesens befaßt. Die Grundzüge der Regelung waren in den einzelnen Ländern verschieden. In Deutschland war vor der Gründung des Deutschen Reiches die Errichtung von Notenbanken in den einzelnen Bundesstaaten von der Genehmigung der Bundesregierungen abhängig, meist behielten sich die Regierungen einen Anteil am Gewinne vor. Die Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufes, über die Stückelung der Noten und über die Verdeckung waren in den einzelnen Bundesstaaten verschieden. Zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches bestanden in Deutschland 33 Notenbanken, deren Statuten erheblich voneinander abwichen. Eine große Zahl dieser Banken war bestrebt, möglichst viele Noten, namentlich erhebliche Beträge an kleinen Zetteln bis herab zu 1 Taler-Scheinen auszugeben. Mehrere deutsche Staaten suchten die Noten der von anderen Staaten konfisziierten Banken durch Umlaufverbote, die von den öffentlichen Kassen zwar durchgeführt, im freien Verkehr aber nicht streng beachtet wurden, von sich fern zu halten. Der Unwille über diese Zustände war allgemein, und es gehörte mit zur Aufgabe der deutschen Geldreform, im Banknotenwesen Ordnung und eine gewisse Einheit herzustellen. Dies geschah durch das Bankgesetz vom 14. März 1875. Aus der 1846 gegründeten preussischen Bank wurde die Reichsbank errichtet. Den Privatnotenbanken wurden Beschränkungen auferlegt, das zur Folge hatte, daß nach und nach die meisten Privatnotenbanken auf ihr Recht der Notenausgabe verzichteten. Außer der Reichsbank haben jetzt nur noch sechs Privatnotenbanken das Recht, Banknoten auszugeben. Die

Reichsbank ist eine private Gesellschaft, eine Art Aktienbank mit staatlicher Leitung. Da die Zahl der von den Privatbanken ausgegebenen Banknoten immer mehr zurückgeht, so liegt ihr fast allein die Ausgabe der Banknoten ob. Auch die Ausgabe von Reichskassenscheinen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 diente zur Beseitigung der Unzufriedenheit des Papiergeldumlaufes und um den Papiergeldumlauf an sich auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Die Reichskassenscheine sind vom Reich ausgegeben, auf einen bestimmten Geldbetrag lautende Scheine, die zu diesem Betrag an allen Staatskassen in Zahlung genommen werden. Auch ihnen wohnt weder ein Gebrauchswert noch ein Tauschwert inne, und niemand ist verpflichtet, sie im Verkehr in Zahlung zu nehmen. Sie sind also ebenso wie die Banknoten Kreditgeld. Bedingt durch das Versprechen des Reiches und der Bundesstaaten, sie an ihren Kassen nicht nur an Zahlungsstatt anzunehmen, sondern sie auch bei der Reichshauptkasse gegen Zahlungsgeld einzutauschen, erhält sie im Verkehr. Die Annahme, daß bei der französischen Kriegsschuldung zurückgestellte sogenannte Reichskriegsschatz von 120 Millionen Mark in Gold zu ihrer Deckung bestimmt sei, ist weit verbreitet, aber durchaus falsch und wohl nur dadurch hervorgerufen, daß die Gesamtsumme des Umlaufes an Reichskassenscheinen ebenfalls auf 120 Millionen Mark festgestellt wurde. Die Reichskassenscheine sind in Abschnitte zu 5, 20 und 50 Mark eingeteilt und wurden seinerzeit ausgegeben, um die Einziehung des vor der Durchführung der deutschen Münzreform von zahlreichen Bundesstaaten in Umlauf gesetzten mannigfaltigen Papiergeldes zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurden den einzelnen Bundesstaaten bestimmte Beträge von Reichskassenscheinen nach dem Maßstabe ihrer durch die Vollzählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung überwiesen und ihnen dadurch die Einziehung ihres eigenen Papiergeldes ermöglicht.

Die vom Deutschen Reiche erlassenen Gesetze bezüglich der Banknoten und Reichskassenscheine haben sich voll und ganz bewährt. Deutschland kann auf die Regelung des Notenbankwesens und auf sein Papiergeld stolz sein.

#### Bermischtes.

Unwetter. Ueber Unwetter liegen nachfolgende Meldungen vor: Nordhausen, 1. Juni. Ein furchtbares Gewitter entlud sich gestern abend und heute nacht über das Elmatal. In Ulfshausen wurden zahlreiche massive Gebäude durch eine Windhose zerstört. Der Kirchturm wurde in der Mitte abgebrochen. Fast alle Dächer wurden abgedeckt. Die Obsterte ist völlig vernichtet. — Frankfurt a. M., 1. Juni. Gestern abend wütete in Oberhessen ein mit einem heftigen Gewitter verbundener Orkan, der in der nördlichen Wetterau große Verwüstungen anrichtete. In Nördhessen bei Gießen wühlte die alte Pfarrkirche ein, wobei ein Mädchen verlegt wurde. Auf dem Bahnhofe in Gelnhausen auf den Gleisen stehende Güterwagen wurden teils umgeworfen, teils in Bewegung gesetzt. In Hanau wurden verschiedene Dächer abgedeckt; auch an dem Baumbestand in den Straßen und Anlagen wurde großer Schaden angerichtet. Die Obstanlagen haben in verschiedenen Orten stark gelitten.

#### Bericht über die öffentliche Sitzung des königlichen Schöffengerichts zu Niesha, am 30. Mai 1906.

1. Der Fleischergehilfe F. M. P., a. S. in S. und auf sein Ansuchen wegen zu weiter Entfernung seines Wohnortes vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, wegen Betrugs und Unterschlagung wiederholt vorbestraft, hatte am 22. Januar ein dem Hofschlächter G. O. S. gehöriges, im Schlachthofe zu N. liegendes Messer i. W. von 2 M. sich angeeignet und sich dadurch des Diebstahls schuldig gemacht. Weiter hatte er sich bei dem Tischlergesellen M. P. N. ein Jacket i. W. von 10 M. auf einen Tag geborgt, um es ihm dann wieder zurückzugeben, was nicht geschehen ist. Eine Mundharmonika, die auf dem Tische oder auf einem alten Klaviere lag, hatte er auch mitgenommen. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten nach §§ 242, 246 des RStGB. mit Rücksicht auf die verübten Vorstrafen zu 1 Monat Gefängnis. 2. Die verheh. A. B. geb. D. zu Oe. hatte die Ehefrau des Schuhmachers S. zu P. dadurch beleidigt, daß sie derselben nachsagte, sie habe ihren (der Angeklagten) Ehemann das ganze Jahr 1905 verfolgt, um sich ihm zu nähern. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Angeklagte wurde wegen Beleidigung in zwei Fällen nach §§ 185, 186 zu 30 M. Geldstrafe ev. 10 Tagen Gefängnis, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. 3. In der Privatklage des Arbeiters S. gegen den Arbeiter E. schlossen die Parteien vor Eintritt in die Hauptverhandlung einen Vergleich. Der Angeklagte E. verpflichtete sich, 5 M. dem „Stammisch zum Kreuz“ zu R. zu übergeben und die Kosten des Verfahrens zu tragen. 4. Die Schneidmählenarbeitersehefrau A. W. L. geb. P. hatte die Dienstmittlerin verheh. S. schwer beleidigt. Die Angeklagte wurde nach § 185 des RStGB. zu 50 M. Geldstrafe ev. 2 Wochen Gefängnis verurteilt. 5. Die Siegelarbeiterin M. G. M. geb. J. und deren Sohn, Maschinenarbeiter C. G. M. waren beschuldigt, die Geschäftsführersehefrau J. W. R. geb. H. grüßlich beleidigt zu haben. Die beiden Angeklagten hatten ihrerseits Widerklage gegen die R. wegen Beleidigung erhoben. Durch das Ergebnis der Beweisaufnahme hielt das Gericht für erwiesen, daß alle 3 Angeklagten wechselseitig beleidigende Äußerungen getan hatten. Es machte von der ihm nach § 199 des RStGB. zustehenden Befugnis Gebrauch und erklärte alle drei Angeklagten für straffrei. 6.

Der Ehefrau...  
Parter...  
Schöne...  
Stuben...  
Eine...  
Bismar...  
Schön...  
Bismar...  
Wart...  
Fonds...  
auf Aek...  
dauern...  
unt. S...  
Grimm...  
8- bi...  
werden...  
Gypothek...  
bei gutem...  
Zinszahler...  
unter F...  
1., 2., 3...  
u. Zins...  
tage verb...  
Off. u. V...  
Bogler...  
Gaus...  
Bande sud...